

Inhaltverzeichnis

PRÄAMBEL

§ 1 DEFINITIONEN

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Überlassung der Lizenzsoftware

2.2 Kaufpreis

2.3 Leistungsabgrenzung

§ 3 SOFTWARE VON DRITTANBIETERN

§ 4 GEISTIGE SCHUTZRECHTE UND RECHTSEINRÄUMUNG

4.1 Grundsatz

4.2 Rechtseinräumung

§ 5 LIEFERUNG

5.1 Lieferung der Lizenzsoftware

5.2 Bereitstellung von Informationen

5.3 Lieferungsbestätigung

§ 6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

§ 7 GEHEIMHALTUNG UND VERTRAULICHE INFORMATIONEN

7.1 Geheimhaltung

7.2 Ausnahmen von vertraulichen Informationen

§ 8 SACHMÄNGEL

8.1 Verjährungsfrist

8.2 Untersuchungs- und Rügepflicht

8.3 Mängelanzeige

8.4 Nacherfüllung

8.5 Handlungsanweisungen und Umgehungslösungen

8.6 Nachfrist

8.7 Weitere Rechte des Kunden

§ 9 RECHTSMÄNGEL (SCHUTZRECHTSVERLETZUNG DRITTER)

9.1 Rechtsmängel

9.2 Verjährungsfrist

9.3 Mängelanzeige

9.4 Freistellung

9.5 Nacherfüllung

9.6 Sinngemäße Anwendung der Regelungen über Sachmängel

9.7 Weitere Rechte des Kunden

§ 10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

10.1 Unbeschränkte Haftung

10.2 Haftungsbeschränkung bei Fahrlässigkeit

10.3 Beschränkung weiterer Haftung

10.4 Produkthaftungsgesetz

10.5 Sonderregelung für Open Source Software-Komponenten

10.6 Daten-Backup und Datenverlust

10.7 Mitarbeiter

§ 11 ÜBERPRÜFUNGSRECHTE DER SOFTWAREHERSTELLER

§ 12 REFERENZ

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Mitteilungen und Erklärungen

13.2 Abtretung

13.3 Höhere Gewalt

13.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.5 Vollständigkeit, Vertragsergänzungen, Schriftform

13.6 Eigentumsvorbehalt

13.7 Korrespondenz

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Überlassung der Lizenzsoftware

MKM überlässt dem Kunden die in den Lizenzscheinen (Anhang 1) aufgeführte Lizenzsoftware auf Dauer. Die Funktionalität der Lizenzsoftware ist in den Produktbeschreibungen (Anhang 2) dargestellt.

Die dazugehörigen Dokumentationen werden dem Kunden über einen Web-Zugang online zur Verfügung gestellt.

Die Lizenzsoftware enthält Open Source Software-Komponenten, die in der Dokumentation ausdrücklich ausgewiesen und aufgelistet sind. Diese Open Source Software-Komponenten werden gemäß den jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen überlassen, die mit Hyperlinks in der Dokumentation ebenfalls aufgelistet sind. Der Kunde erkennt an, dass diese Open Source Lizenzbedingungen bei den Open Source Software-Komponenten Anwendung finden. Der Kunde verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

2.2 Kaufpreis

MKM erhält für diese Überlassung einen Kaufpreis in Höhe von € XX.XXX,XX zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

2.3 Leistungsabgrenzung

Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Bezug auf die Lizenzsoftware sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierfür werden die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen schließen. Auch die Überlassung von Updates und Upgrades ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4 Geistige Schutzrechte und Rechtseinräumung

4.1 Grundsatz

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass die an den Kunden zu überlassende Standardsoftware urheberrechtlich geschützt ist. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte stehen, soweit es sich nicht um Open Source Software-Komponenten im Sinne des § 2.1 handelt, ausschließlich XXX und MKM zu.

4.2 Rechtseinräumung

MKM räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, nicht-sublizenzierbares

- zeitlich unbeschränktes, d.h. dauerhaftes
- räumlich unbeschränktes (weltweites)
- auf das Gebiet der Europäischen Union beschränktes
- auf das Gebiet XXXXXXXXXXXX beschränktes
- auf den Standort/die Standorte des Kunden in XXXXXXXXXXXX beschränktes
- auf das Tochterunternehmen XXXXXXXXXXXX in XXXXXXXXXXXX beschränktes
- auf die Publikationen XXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXX des Kunden beschränktes
- auf eine maximale Anzahl von 20 Named Users beschränktes

- auf eine maximale Anzahl von XXXXXXXXXXXXX Concurrent Users beschränktes Recht zur Nutzung und Vervielfältigung der Lizenzsoftware ausschließlich für interne Geschäftszwecke ein. Der Kunde ist berechtigt, erforderliche Vervielfältigungen und Installationen zu erstellen. Er ist des Weiteren berechtigt, eine angemessene Anzahl von Sicherheitskopien der Lizenzsoftware zu erstellen.

§ 8 Sachmängel

8.1 Verjährungsfrist

Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren zwölf (12) Monate nach Ablieferung der Lizenzsoftware (siehe § 5). Im Falle von Arglist oder Vorsatz oder bei Schadensersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.

8.2 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Lizenzsoftware unverzüglich nach Ablieferung auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Sofern der Kunde MKM nicht innerhalb angemessener Frist (8 Werktage) über aufgetretene Mängel informiert, gilt die Lizenzsoftware als genehmigt im Sinne von § 377 Abs. 2 HGB.

8.3 Mängelanzeige

Der Kunde benachrichtigt MKM unverzüglich mindestens per E-Mail über Mängel, auch soweit sich diese vor der jeweiligen Abnahme herausstellen. Der Kunde stellt im Rahmen des Zumutbaren den Mangel fest, grenzt ihn ein und dokumentiert ihn dauerhaft. Dazu sammelt er die erforderlichen Informationen wie z.B. die gespeicherten Daten, die Eingabe- und Ausgabedaten sowie Zwischen- und Testergebnisse.

8.4 Nacherfüllung

Wenn der Kunde einen Sachmangel gemäß § 8.3 an MKM meldet, wird MKM kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt MKM die Schwere des Sachmangels und seine Auswirkungen beim Kunden. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von MKM durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung) erfolgen.

8.5 Handlungsanweisungen und Umgehungslösungen

Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Nachbesserung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung eines Sachmangels umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Sachmangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung zur vorübergehenden Mängelbeseitigung ist dem Kunden zumutbar, sofern die Nutzung der Lizenzsoftware nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird.

8.6 Nachfrist

Wenn die Nacherfüllung, wie in § 8.4 und § 8.5 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der Kunde MKM eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn eine Nachfrist für den Kunden nicht zumutbar ist oder MKM die Nacherfüllung unberechtigt verweigert.

8.7 Weitere Rechte des Kunden

Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß § 8.6 gesetzten Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten (es sei denn der Sachmangel ist unerheblich) oder den Kaufpreis zu mindern.

Neben Rücktritt oder Minderung ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, sofern MKM seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat. Weitere Sachmängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von § 10 beschränkter Ansprüche ausgeschlossen.

§ 9 Rechtsmängel (Schutzrechtsverletzung Dritter)

9.1 Rechtsmängel

MKM erklärt, über alle erforderlichen Rechte nach § 1.1 an der Lizenzsoftware und der dazugehörigen Dokumentation zu verfügen. Dies betrifft insbesondere Urheberrechte, Patente, Markenrechte und sonstige Schutzrechte. MKM erklärt weiterhin, keine Verträge geschlossen zu haben oder einzugehen, welche die Rechte des Kunden gemäß § 4.2 dieses Vertrages beeinträchtigen.

9.2 Verjährungsfrist

Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren zwölf (12) Monate nach Ablieferung des jeweiligen Updates/Upgrades (siehe § 5.3). Im Falle von Arglist oder Vorsatz und bei Schadensersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.

9.3 Mängelanzeige

Der Kunde wird MKM unverzüglich über behauptete Rechtsmängel oder Schutzrechtsverletzungen informieren und wird im Übrigen angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche leisten.

9.4 Freistellung

MKM stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Patent- oder Urheberrechtsverletzung bzw. eine Verletzung anderer Schutzrechte durch die Lizenzsoftware zum Gegenstand haben. Die Freistellung umfasst alle Ansprüche Dritter, die nach einer Rechtsordnung im Nutzungsgebiet (siehe § 4.2) entstehen und gegen den Kunden geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass

- MKM umgehend über den behaupteten Anspruch informiert wird;
- MKM die umfassende Kontrolle der Verteidigung oder etwaiger Vergleichsverhandlungen überlassen wird und
- der Kunde MKM mit angemessener Unterstützung und Information zur Verfügung steht; MKM übernimmt die Kosten der angemessenen Unterstützung.

Für diese Freistellungsverpflichtung von MKM gelten die Haftungsregelungen gemäß § 10.

9.5 Nacherfüllung

Wenn die Lizenzsoftware Gegenstand einer Schutzrechtsverletzungsklage oder -maßnahme wird, wird MKM im eigenen Ermessen

- dem Kunden ohne zusätzliche Kosten das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Lizenzsoftware verschaffen, oder

- die Lizenzsoftware ersetzen oder verändern, so dass die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel beseitigt wird, vorausgesetzt, dies führt nicht zu einer Verminderung des Funktionsumfangs, oder
- soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, von diesem Vertrag zurücktreten und die Lizenzvergütung anteilig zurückerstatten.

9.6 Sinngemäße Anwendung der Regelungen über Sachmängel

§ 8.5 und § 8.6 finden sinngemäß Anwendung.

9.7 Weitere Rechte des Kunden

Scheitert die Nacherfüllung durch MKM auch innerhalb der gemäß § 8.6 gesetzten Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten (es sei denn, der Rechtsmangel ist unerheblich) oder den Kaufpreis zu mindern.

Neben Rücktritt oder Minderung ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, sofern MKM seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat. Weitere Rechtsmängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von § 10 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Rechte/Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach folgenden Regelungen:

10.1 Unbeschränkte Haftung

MKM haftet unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit der Lizenzsoftware sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet MKM auch bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung unbeschränkt.

10.2 Haftungsbeschränkung bei Fahrlässigkeit

Bei Fahrlässigkeit haftet MKM nur bei der Verletzung solcher Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Der Höhe nach ist in diesem Fall die Haftung summenmäßig nach Maßgabe des § 10.3 sowie auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Überlassung von Standardsoftware typischerweise gerechnet werden muss.

10.3 Beschränkung weiterer Haftung

MKM hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung gemäß der beigefügten Versicherungsbestätigung (Anhang 3) abgeschlossen, welche die Risiken der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages abdeckt. MKM haftet, soweit keine Verpflichtung zur unbeschränkten Haftung besteht, nur im Rahmen der dort vereinbarten Versicherungshöchstgrenzen. Auf Anfrage des Kunden wird MKM die jeweils aktuelle Versicherungsbestätigung in Kopie überlassen.

10.4 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung von MKM nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

10.5 Sonderregelung für Open Source Software-Komponenten

Vor dem Hintergrund, dass alle Open Source Software-Komponenten ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung überlassen werden, ist die Haftung für Schäden, die in Folge der Überlassung solcher Open Source Software-Komponenten entstehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10.6 Daten-Backup und Datenverlust

Der Kunde ist hinsichtlich der gesamten von ihm eingesetzten Software zur regelmäßigen und gefahrenstprechenden Anfertigung von Sicherungskopien sowie zum Betrieb eines angemessenen Backup- und/oder Notfallsystems verpflichtet. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, alle Daten in einem angemessenen und erforderlichen Umfang zu sichern, bevor MKM Zugriff auf das System nimmt.

Der Kunde ist für die Datensicherung selbst verantwortlich. Aufgrund dieses Vertrages übernimmt MKM insoweit keinerlei Verpflichtungen zur Datensicherung.

10.7 Mitarbeiter

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von MKM.

§ 11

Überprüfungsrechte der Softwarehersteller

Die Hersteller der Lizenzsoftware sind berechtigt, sämtliche Unterlagen und Systeme des Kunden zu auditieren, zu überprüfen und zu kopieren, die dafür maßgeblich sind, festzustellen, ob der Kunde die Bestimmungen dieses Vertrages einhält. Ein solches Überprüfungsrecht besteht einmal jährlich während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden mit einer Vorankündigung von mindestens dreißig (30) Kalendertagen. Informationen, die den Herstellern der Lizenzsoftware oder ihren Wirtschaftsprüfern bekannt werden und als geheim zu betrachten sind, gelten als vertrauliche Informationen und dürfen nur für Zwecke dieses § 11 verwendet werden. Die Hersteller der Lizenzsoftware tragen die Kosten der Überprüfung, es sei denn, dass sich bei der Überprüfung eine Pflichtverletzung des Kunden ergibt.

In diesem Fall wird der Kunde dem betroffenen Hersteller alle angemessenen Kosten und Auslagen (inklusive der Kosten einer Rechtsvertretung und/oder eines Wirtschaftsprüfers) im Zusammenhang mit der Überprüfung erstatten.